

Extreme Witterungsverhältnisse und ihre Auswirkungen auf Schülerbeförderung, Unterrichtsausfall und Schulschließungen

Erste Priorität: Die Eltern als die für die Sicherheit ihrer Kinder Verantwortlichen entscheiden, ob sie ihre Kinder aufgrund der Witterungsbedingungen zur Schule schicken. Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Das Fehlen des Kindes muss – wie es im Krankheitsfall auch üblich ist – entschuldigt werden. (Dunkelheit, Regen oder leichter Schneefall reichen als Entschuldigung nicht aus). Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch ihr Fernbleiben vom Präsenzunterricht keine Nachteile entstehen.	Zweite Priorität: Der Schulträger als Verantwortlicher für die Sicherheit bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Bussen oder Bahnen kann, wenn die Witterungsverhältnisse eine sichere Beförderung unmöglich erscheinen lassen, die Schülerbeförderung einstellen. Wenn nach einer längeren Wartezeit der Bus nicht kommt, begeben sich die Schülerinnen und Schüler wieder nach Hause. Hilfreich wäre es, wenn die Erziehungsberechtigten die Schule über den Ausfall der Schülerbeförderung zeitnah informieren. Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch ihr Fernbleiben vom Präsenzunterricht keine Nachteile entstehen.	Dritte Priorität: Unter Berücksichtigung der ersten und zweiten Priorität entscheidet die Schulleitung über eine pädagogisch sinnvolle Gestaltung des Unterrichtstages. Eine Entscheidung für kompletten Unterrichtsausfall kommt nur in Extremsituationen in Betracht.
<i>Ein angeordneter Unterrichtsausfall oder Einschränkungen im freigestellten Schülerverkehr berühren nicht die Anwesenheitspflicht der Lehrkräfte in der Schule. Ob deren Fernbleiben vom Dienstort wegen höherer Gewalt gerechtfertigt ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich obliegt es den Lehrkräften, Verhinderungsgründe glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen. Die Dienstpflicht gilt jedoch weiter und diese beinhaltet, in geeigneter Weise die Lerngruppen entlang des Stundenplans mit Aufgaben zu versorgen (ggf. über digitale Medien)</i>		
Die Schule muss in Verantwortung der Schulleitung modifizierten Unterricht organisieren, wenn nur ein Teil der Schülerschaft erschienen ist. Ein Betreuungsangebot ist auch bei einer Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes sicher zu stellen. Die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Witterungsverhältnisse daheim geblieben sind, haben sich entlang des Stundenplans mit Hilfe der digitalen Medien über die Inhalte des Unterrichts zu informieren bzw. den angebotenen Distanzunterricht per Videokonferenz wahrzunehmen.		